

Autgars Geheiß den vier Büchern der Capitularien-Sammlung des Abtes Ansegisus (827) noch drei weitere aus dem Mainzer Archiv gezogene Bücher hinzugefügt hat. 3. Als Auszug aus Pseudo-Isidor muß die von Volbast (Rer. alem. Script. II, 2, 121) dem Bischof Remedius oder Remigius von Chur (800—820) fälschlich zugeschriebene Sammlung gelten. 4. Was die Capitula Angilrams (s. d. A.), Bischofs von Metz (768—791), betrifft, so ist, trotzdem sie weder Quelle noch Auszug der falschen Decretalen sind, dennoch ein verwandtschaftlicher Zusammenhang nicht zu verkennen, so daß man darin entweder mit Richter (a. a. O. 79) „Vorstudien des Verfassers der falschen Decretalen“ oder mit Knust (De fontibus et consilio Pseudoisidori, Goett. 1832, 16) die Vorarbeit eines „Gehülfen“ erblicken mag (vgl. Phillips, R.-R. IV, 107). Zahlreiche andere Sammlungen der systematischen Ordnung, die vom pseudo-isidorischen Einflusse theilweise unberührt geblieben, bilden geradezu die Grundlage und Voraussetzung des Gratianischen Decrets; wir heben nur diejenigen hervor, die ein besonderes wissenschaftliches oder geschichtliches Interesse erwecken. An erster Stelle ist hier 5. die noch ungedruckte zwölftheilige Collectio Anselmo dedicata (vgl. Coustant, Ant. can. Collect. n. 169) zu erwähnen, welche wahrscheinlich dem Bischof Anselm II. von Mailand gewidmet, außer Canones der Dionysianischen und spanischen Sammlung auch pseudo-isidorische Decretalen und die Justinianischen Rechtsbücher benutzt hat; sie dürfte 883—897 entstanden sein. 6. Bald darauf (um 906) entstand durch den berühmten Abt Regino von Prüm der Libellus de synodalibus causis et discipl. ecclesiasticis (beste Ausgabe von Wasserfchleben, Leipz. 1840), ein aus anderen fränkischen Sammlungen, namentlich aus Hallitar von Cambrai und einer Collection von 381 Capiteln (ed. Richter, Marburg. 1844), sowie aus Bußordnungen, Capitularien, dem Breviarium Alaricianum, der lex Burgundionum, Ripuariorum etc. compilirtes Handbuch (enkiridion sagt die an Hatto von Mainz gerichtete Vorrede), das den Bischöfen die Abhaltung der Visitationen und Sendgerichte erleichtern sollte. Die auf Veranlassung des Erierer Erzbischofs Rathob verfaßte Sammlung zerfällt ihrem ausgesprochenen Zweck entsprechend in zwei Theile, wovon der erste Vorschriften für Clerus und Gottesdienst, und der zweite Fragestücke für die Sendgerichte und Maßregeln gegen die Vergehen der Laien umfaßt. Im Laufe der Zeit hat sie Zusätze und Umänderungen erfahren und ist in späteren Sammlungen vielfach excerptirt worden, so in jener der Wolfenbüttler Handschrift (Int. Helmstad. n. 454, saec. X), deren Identität mit dem bisher vermiften Liber ecclesiasticarum sanctionum des Erzbischofs Rnutger von Trier (922) Wasserfchleben wahrscheinlich gemacht hat (Krit. Jahrb. für deutsche Rechtsw. 1838, III, 485). Auf der Collectio Anselmo dedicata und dem libellus Regino's beruht

7. das große Decretum (oder Collectarium) des Bischofs Burchard von Worms (Colon. 1548; Par. 1549 etc.; zuletzt Migne, Patr. CXXX, 537, Paris. 1853), das laut der Vorrede dazu bestimmt war, der Verwirrung und Unkenntniß in Handhabung der Canon- und Weichtbücher ein Ende zu machen. Das umfassende, auf 20 Bücher vertheilte Material ist unzweifelhaft zum größten Theile der Collectio Anselmo dedicata, welche hier unter dem Namen corpus canonum wohl gemeint ist (die Ballerini verstehen darunter den Pseudo-Isidor), aber auch Regino und andern Bußordnungen entnommen. Bezeichnend und noch unaufgeklärt ist der Umstand, daß einzelne Concilienschlüsse und Excerpte aus römisch-rechtlichen Sammlungen, Capitularien und Bußordnungen in den betreffenden Inscriptionen einem älteren Papste oder Concil, vielleicht behufs Erhöhung des Ansehens dieser Canones, zugeschrieben werden; diese falschen Inscriptionen sind dann zum Theil in spätere Sammlungen, auch in Gratians Decret übergegangen (Phillips IV, 127). Das 19. Buch, eigentlich ein Poenitentiale, kommt unter dem Namen Corrector oder Medicus auch gesondert vor (Richter, Lehrb. d. R.-R., 1874, 131). Fast das ganze Werk Burchards ist 8. in die noch ungedruckte Collectio XII partium, wahrscheinlich vor dem (noch nicht benutzten) Concil von Seligenstadt (1023) entstanden, übergegangen; dieselbe ist also nicht, wie Aug. Theiner (Disquis. crit., Rom. 1836, 308) annahm, als eine Quelle für Burchards Decret, sondern umgekehrt als eine Ableitung aus demselben anzusehen, wie Wasserfchleben (Beiträge z. 34 f.) überzeugend darthut. Wegen Zugabe deutscher und fränkischer Synodalschlüsse, die sonst sich nirgends finden, beansprucht diese Sammlung einige Wichtigkeit. 9. Ebenfalls ungedruckt ist die Canonensammlung des hl. Anselm, Bischofs von Lucca, in 13 Büchern, von denen die ersten sechs aus der Collectio Anselmo dedicata und die sieben letzten aus Burchards Decret gezogen scheinen (vgl. Mai, Spicil. Rom. VI, 312), obgleich Wasserfchleben dieser bisherigen Annahme widerspricht. (Ueber die Person des hl. Anselm, auf dessen Bedeutung für die Förderung „gregorianischer Tendenzen“ der altkatholische Janus [S. 109 f.] emphatisch hinweisen zu müssen glaubt, s. Rota, Notizie storiche di S. Anselmo, Verona 1733.) Die Zweifel über die Auctorschaft dieses großen Vertheidigers Gregors VII. haben die Brüder Ballerini (Op. cit. 641) durch Vergleichung der Handschriften beseitigt. Die Sammlung, welche auch mehrere, wahrscheinlich unmittlbar dem römischen Archive entnommene päpstliche Decretalen enthält, ist fast ganz in Gratians Decret herübergenommen. 10. Ein zweiter Freund Gregors VII., der Cardinal Deusdebit, hat in Abfassung seiner, Victor III. (1086—1087) gewidmeten Canonensammlung ebenfalls aus dem römischen Archiv geschöpft, wie aus Andeutungen als: „in archivo sacri palatii Lateran.“ etc. hervor-